

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1316

Messen: Sanierung und Wiederinstandstellung bestehende Flurentwässerungen in den Gebieten Messen Nord, Balm Ost und Balm West, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Messen unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Sanierung und Wiederinstandstellung der bestehenden Flurentwässerung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 78'730 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

In den vergangenen Jahren 2017-2020 wurde in den Gebieten Messen Nord, Balm Ost und Balm West eine Zustandskontrolle (Spülen der Leitungen und teilweise Kanalfernsehaufnahmen) bei rund 41 km Haupt- und Sammelleitungen durchgeführt.

Gestützt auf diese Zustandskontrolle sind nun diverse Reparaturen vorzunehmen. Geplant ist, viele der bestehenden Schächte zu reparieren (Konusse und Schachtdeckel ersetzen, zu hohe Schächte herabsetzen, etc.) und einen Drainageabschnitt (ca. 120 m) auf der Parzelle Messen GB Nr. 8 wieder instand zustellen. Zudem müssen zwei Leitungsabschnitte in Balm Ost aufgrund von abgesetztem Kalk gefräst und nochmals gespült und abgesaugt werden. Die Gesamtkosten für dieses Projekt wurden auf rund 78'730 Franken veranschlagt.

Der Drainageabschnitt auf der Parzelle Messen GB Nr. 8 tangiert im südlichen Bereich einen Flurweg, welcher im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekt von lokaler Bedeutung eingetragen ist. Da es sich nur um einen "historischen Verlauf" und nicht um eine "historische Substanz" handelt, stehen der Sanierung und Instandstellung des Drainageabschnitts keine überwiegenden Interessen entgegen.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um die Instandstellung von bestehenden Bauten und Anlagen, weshalb kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig ist.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen dringend notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 78'730 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder 21'256 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen analogen Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Messen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Alle Kulturerdearbeiten und Überfahrten über unbefestigte Böden sind bodenschonend gemäss den Vorgaben des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff "Güterregulierungen") durchzuführen. Sie dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger erfolgen.
- 3.3 Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Raupenfahrzeugen (allenfalls Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 78'730 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 27 %, oder 21'256 Franken, bewilligt.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Messen, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen